

# Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>1</sup>

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 31.08.2023

das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin beabsichtigt die „**Maßnahmen zur Wasserstandsstabilisierung im Boizer Sack**“. Mit dem Ziel der Wiedervernässung des Moorkörpers bzw. der Retention des verfügbaren Wassers im Gebiet soll ein fester Überlauf an einem Ablaufgraben errichtet werden. Ziel hierbei ist es den Wasserstand anzuheben und eine längere Verweilzeit zu sichern. Des Weiteren sollen Erdarbeiten, wie Vertiefungen von Becken und Schaffungen von offenen Verbindungen, an den Kleingewässern erfolgen um die Wasserverfügbarkeit ganzjährig zu sichern.

Für die Maßnahmen zur Wasserstandsstabilisierung im Boizer Sack hat das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG<sup>2</sup> gestellt.

Vom Vorhaben betroffen sind die Flurstücke:

<b>betroffene Flurstücke</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Eigentümer</b>	<b>Art der Betroffenheit</b>
89/2	Boize	2	Land	bauzeitlich
90/4	Boize	2	Land	dauerhaft
90/5 a	Boize	2	Land	bauzeitlich
95/1 a	Boize	2	Land	bauzeitlich
95/2	Boize	2	Land	bauzeitlich
96/1	Boize	2	Land	dauerhaft
97/1	Boize	2	Land	dauerhaft
182	Boize	2	Land	dauerhaft
183	Boize	2	Land	dauerhaft

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

<sup>1</sup> UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der z.Z. geltenden Fassung

<sup>2</sup> WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Z. geltenden Fassung

Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Baudenkmale sind im Vorhabenbereich nicht betroffen. In der Nähe des Vorhabengebietes sind Bodendenkmale bekannt. Für Veränderungen im Bereich der Bodendenkmale durch Erdarbeiten etc. ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht das Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht. Andernfalls wird eine fachgerechte Dokumentation und Bergung des betroffenen Bereiches, in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, sichergestellt.

Altlastverdächtige Flächen befinden sich nicht im Vorhabengebiet.

Es befindet sich keine Trinkwasserschutzzone im Vorhabengebiet.

Bodenveränderungen, Schadverdichtung sowie Verunreinigung von Boden und Gewässer sind nicht zu erwarten.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde wurde durch Darlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hergestellt.

Baubedingte negative Auswirkungen auf den Sommerlebensraum der Amphibien und auf Bruthabitate von Vögeln werden durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird für das Vorhaben eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 107 Abs. 1 Ziffer 2a des Landeswassergesetzes (LWaG)<sup>3</sup> erteilen.

Im Auftrag



N. Schumann

---

<sup>3</sup> LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), in der z.Z. geltenden Fassung